

S A T Z U N G

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Altrip vom 29. Oktober 2001

Der Gemeinderat von Altrip hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des §§ 2 Abs. 1, §7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in der jeweils gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Grundsatz

Bei Gefahr in Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Altrip oder dem Wehrleiter anzufordern.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzgesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

(1) Für die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Gemeinde Altrip Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 34 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen der § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,

3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten und
4. die Erteilung von Unterricht in in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

(4) Für die Bearbeitung des Bescheides über den Kostenersatz gemäß Abs. 1 bis 3 erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr. Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeiteinheiten und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 03.06.1993 über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 37 Abs. 1 und 2 sowie in § 34 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, im dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin.

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.

(4) Die Kosten und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Gräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

(5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträge für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung,
- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es die denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- c) für bei der Ausleihung abhanden gekommene Gräte die Ersatzbeschaffungskosten,
- d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H..

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit die Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Gemeinde Altrip ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde Altrip nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Altrip vom 19. Juni 1987.

Altrip, den 30. Oktober 2001
Gemeindeverwaltung

gez.: Kotter
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Altrip vom

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrleute)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H..
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziff. 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 5,00 € je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

II. Einsatz von Tauchern (Personal- und Sachkosten)

Je Tauchstunde	45,00 €
-----------------------	---------

III. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben, auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Geräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1 Tanklöschfahrzeuge TLF 16	100,00 €
1.2 Löschfahrzeuge LF 8/6	100,00 €
1.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W	100,00 €

2. Sonderfahrzeuge

2.2 Schlauchwagen SW 1000	60,00 €
2.3 Hilfsfahrzeug	60,00 €
2.4 Mannschaftstransportfahrzeug	60,00 €

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1 Anhängelleiter AL	50,00 €
3.2 Einsatzleitwagen ELW 1	30,00 €
3.3 Rettungsboot	50,00 €
3.4 Feuerwehrboot RPL 7	390,00 €
3.5 Fahrzeughänger	25,00 €

4. Feuerwehrtechnische Geräte

4.1 Tragkraftspritze TS	30,00 €
4.2 Schläuche	4,00 €
4.3 Strahlrohre	5,00 €
4.4 Stromerzeuger	40,00 €
4.5 Beleuchtungssatz	16,00 €
4.6 Handscheinwerfer	4,00 €
4.7 Auffangbehälter	10,00 €
4.8 Be- und Entlüftungsgerät	25,00 €
4.9 Öl- Wassersauger	25,00 €
4.10 Hebekissen	15,00 €
4.11 Atemschutzgerät	30,00 €
4.12 Tauchpumpe	20,00 €
4.13 Ölpumpe	20,00 €
4.14 Schlammpumpe	20,00 €
4.15 Hitze-Chemieschutzanzug	30,00 €
4.16 Presslufthammer	25,00 €
4.17 Motorsäge	15,00 €

IV. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personen oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

V. Arbeit an fremden Gerät

Pressluftflaschen füllen für Feuerwehren	Stück 3,00 €
Pressluftflaschen füllen für sonstige	Stück 4,00 €
Schläuche waschen, trocknen, prüfen	Stück 4,00 €

Altrip, den 30. Oktober 2001
Gemeindeverwaltung:

gez.: Kotter
Bürgermeister